

sitzverlust selbst⁷². Denn der Grund, weshalb die h.M. Besitzlosigkeit der verlorenen Sache fordert, ist ja der, dass die Sache in niemandes Obhut mehr steht, also schutzlos ist.

⁷² Vgl. schon die Motive der 1. Kommission bei *Mugdan* III (Fn. 9), S. 215.

Wird der Besitz jedoch nur in genereller Weise begründet, fehlt es in Wirklichkeit gerade an dieser Obhut, so dass die Sache ebenso schutzlos ist, wie wenn gar kein Besitz an ihr bestünde.

Literatur

Wolfgang Kahl und **Marc-Philippe Weller** (Hrsg.): *Climate Change Litigation. A Handbook.* – Oxford/München: Hart Publishing/C.H. Beck, 2021. XXXI, 565 S. Leinen: 200.– €. ISBN 978-3-406-74389-4.

Gerichtsverfahren wegen klimaschädlicher Treibhausgase sind kein ganz neues Phänomen. Als eine der ersten Klimaklagen gilt der 1990 entschiedene Fall amerikanischer Städte und anderer Kläger gegen die amerikanische Bundesbehörde für Straßen- und Fahrzeugsicherheit wegen deren Weigerung klimaschädliche Autoabgase in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen (*City of Los Angeles and City of New York v. National Highway Transportation Safety Administration, et. al.*). Neue Entwicklungen sind mittlerweile derart zahlreich und vielfältig, dass „Climate Change Litigation“ zunehmend Konturen eines eigenständigen Rechtsgebietes gewinnt und Klagen auf mehr Klimaschutz großes Potential als Rechtsmarkt der Zukunft zugetraut wird.

Diese Beobachtung bildet den Ausgangspunkt einer rechtswissenschaftlichen und rechtspraktischen Vermessung von Klimaklagen in einer Breite und Tiefe, die in dieser Kombination ihresgleichen sucht. Für das Handbuch „Climate Change Litigation“ analysierten Juristinnen und Juristen aus rund einem Dutzend Staaten aus unterschiedlichen rechtlichen Perspektiven und auf verschiedenen rechtlichen Ebenen Fragen zur gerichtlichen Durchsetzung von mehr Umweltschutz. Untersucht werden Anknüpfungspunkte für Klimaklagen im öffentlichen Recht und im Privatrecht. Beleuchtet wird zudem die Ebene des Europarechts und des Völkerrechts. Es werden Verfahrensfragen, Schutzpflichten im Rahmen von Menschenrechten und Probleme der Staatshaftung erörtert. Hinzu kommen Berichte zu Klimaklagen und deren Rahmenbedingungen in ausgewählten Rechtsordnungen.

Erklärtes Ziel der beiden Herausgeber und Heidelberger Fakultätskollegen, Wolfgang Kahl und Marc-Philippe Weller, der eine Staats- und Verwaltungsrechtler und Direktor der Forschungsstelle für Nachhaltigkeitsrecht, der andere Direktor am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, ist es auch, den Weg für künftige Gerichtsverfahren zum Schutz des Klimas zu ebnen. Gleichwohl ist das Handbuch keine Streitschrift zur Judikalisierung des Klimaschutzes. Seine Stärke liegt vielmehr darin, dass die Facetten von „Climate Change Litigation“ differenziert und abwägend erörtert werden. Die Verbindung von fachlicher Expertise und Diversität, auf die die Herausgeber bei der Autorenauswahl erkennbar Wert legten, erscheint nicht als mehr oder minder notwendiges Übel, sondern als kluge Strategie, um das komplexe Spannungsfeld rund um Gerichtsverfahren zum Klimawandel abzubilden. Kahl und Weller haben Juristinnen und Juristen mit unterschiedlichen persönlichen und beruflichen Profilen und unterschiedlichen Zugängen zum Thema Klimaschutz und Recht zusammengebracht. Es dominieren Beiträge aus den Rechtswissenschaften, von der menschenrechtlichen Perspektive bis zum Wirtschaftsrecht. Zu den beteiligten Anwältinnen und Anwälten gehören Berater von Unternehmen und Investoren ebenso wie solche, die Klimaschutzorganisationen beraten und Klimakläger vertreten.

Auffällig abwesend im Autorenverzeichnis sind Richterinnen und Richter. Einziger Autor mit Richtertätigkeit – im Nebenamt – ist der brasilianische Professor für Umweltrecht, Gabriel Wedy. Welche Rückschlüsse lassen sich daraus für den Dialog zwischen Rechtswissenschaft und Gerichtsbarkeit zu Fragen des Klimaschutzes ziehen? Eine „Diskursgemeinschaft“ oder „Symbiose“ von deutscher Rechtswissenschaft und Gerichtspraxis (dazu Oliver Lepsius: „Dogmatiker als Experten“, *Verfassungsblog*, 30. März 2021) hat sich auf dem noch jungen Feld der „Climate Change Litigation“ offenkundig noch nicht entwickelt. Ein Grund dafür mag sein, dass Gerichte bislang ganz überwiegend ablehnend auf Klimaklagen reagierten, wie die norwegische Rechtsprofessorin Christina Voigt (*University of Oslo*) einleitend schreibt. Aber wie der spektakuläre Beschluss des *BVerfG* vom 24. 3. 2021 zu Verfassungsbeschwerden gegen das deutsche Klimaschutzgesetz zeigt, gibt es eine höchstrichterliche Bereitschaft, neue Wege zu gehen, um eine stärkere Minderung der Treibhausgasemissionen sicherzustellen. Die Karlsruher Entscheidung dürfte dem Diskurs über Klimaschutz durch die Gerichte jedenfalls einen kräftigen Schub verleihen. Für das Handbuch kam der

Beschluss indes zu spät – Schicksal eines jeden Werkes, das sich einem hochdynamischen Rechtsthema widmet.

Mag die justizielle Binnenperspektive in dem Handbuch auch fehlen, wird die Gerichtsbarkeit im Kontext des Klimawandels gleichwohl weiträumig und sorgfältig ausgeleuchtet. Dabei wird Gerichtsbarkeit weit verstanden. Auch Schiedsverfahren werden in den Blick genommen (Thomas Lennarz, CMS Stuttgart). Noch würden ganz überwiegend staatliche Gerichte mit Klimawandel-Streitigkeiten befasst, nicht zuletzt deshalb, weil die Initiatoren strategischer Prozessführung eine öffentliche Bühne für ihre Forderungen nach mehr Klimaschutz suchten. Allerdings befinden sich die Mechanismen außergerichtlicher Streitbeilegung im Zusammenhang mit internationalen Umwelt- und Klimaabkommen auch noch stark in der Entwicklung. Langfristig, so die Erwartung, werde die Zahl und Bedeutung von Schiedsverfahren bei Streitigkeiten mit Bezug zum Klimawandel deutlich steigen. Zum einen wegen des Konfliktpotentials bei der Umsetzung internationaler Klimaschutzverpflichtungen, zum anderen wegen des kostspieligen und konfliktträchtigen Transformationsprozesses hin zu einer klimagerechten Wirtschaft. Schon heutzutage liegt ein starker inhaltlicher Schwerpunkt der Schiedsverfahren der Internationalen Handelskammer (ICC) in den Bereichen Anlagenbau und Energie, also in den Bereichen, in denen nach den Prognosen des Weltklimarats im Zuge der Eindämmung des Klimawandels die größten Veränderungen stattfinden (siehe <<https://www.iccgermany.de/magazin/10/#62>>, S. 63, zuletzt abgerufen am 17. 4. 2021).

Das Potential von Schiedsverfahren im Bereich Klimaschutz wird zusammen mit einem Kapitel zu kollisionsrechtlichen Regelungen und Fragen des anwendbaren Rechts bei Klimaklagen gegen Unternehmen (Eva-Marie Kieninger, Universität Würzburg) im verfahrensrechtlichen Teil des Handbuchs behandelt. Aufgrund des globalen Charakters des Klimawandels hat die Frage, welches Recht anwendbar ist, nicht nur erhebliche wirtschaftliche Bedeutung, sondern auch das Potential für politische Konflikte. So verweist Kieninger darauf, dass vor allem amerikanische Gerichte dazu tendierten, die Zulässigkeit grenzüberschreitender zivilrechtlicher Klagen gegen amerikanische Produzenten fossiler Energieträger mit Hinweis auf die „political question doctrine“ und das Prinzip der Gewaltenteilung abzuwehren. Es gehört zu den Qualitäten des Handbuchs, dass die zahlreichen Schnittstellen, Reibungsflächen und Spannungsbögen zwischen Recht, Politik und Wirtschaft, die Klimaschutzverfahren zu eigen sind, transparent gemacht, reflektiert und kontextualisiert werden. Fundamentale Fragen zu Klimaklagen werden im ersten Teil des Buchs quasi vor die Klammer gezogen: Im ersten Kapitel werden grundsätzliche Fragen der Haftung für Klimaschäden sowie das Prinzip der Nachhaltigkeit und das Konzept der Klimagerechtigkeit behandelt (Michael Kloepfer/Rico David Neugärter, Humboldt Universität zu Berlin). Weiter geht es mit einem Kapitel über Klimaschäden und das Verursacherprinzip im Umweltschutz beziehungsweise die Grenzen des „Polluter-Pays-Principle“ angesichts der globalen Dimension des Klimawandels und der kaum überschaubaren Zahl der Verursacher und ihrer einzelnen, schwer zu bemessenden Beiträge (Eckard Rehbinder, Universität Frankfurt). Es folgt ein Kapitel zur Rolle der Gerichte im Lichte des Gewaltenteilungsprinzips (Mehrdad Payandeh, Bucerius Law School Hamburg) und schließlich eines zu menschenrechtlichen Schutzpflichten im Zusammenhang mit dem Klimawandel (Thomas Groß, Universität Osnabrück). Diese grundlegenden Fragen zu Klimaschutzprozessen werden in dem Buch in unterschiedlichen Kontexten nochmals aufgenommen, abgeschichtet, seziiert oder jeweils auf eine andere Ebene gehoben.

Die Herausgeber haben drei Rechtsebenen eingezogen, auf denen Entwicklungen der „Climate Change Litigation“ untersucht werden. Sie beginnen auf der Flughöhe des Völkerrechts und des europäischen Rechts (Teil 3) mit den Kapiteln Umweltvölkerrecht (Rüdiger Wolfrum, Universität Heidelberg), sowie nachhaltige Entwicklungen im internationalen Investitionsrecht und in der Politik in Bezug auf erneuerbare Energien, Klimaschutz und Anpassungen an den Klimawandel (Marie-Claire Cordonier Segger/Timothy Arvan/Chantalle Byron/Pavan Srinivas, Center for International Sustainable Development Law, Monte-

ral). Es folgt ein Kapitel zum Pariser Klimaabkommen und Haftungsfragen (Claudio Franzius/Anne Kling, Universität Bremen) sowie eines zur Haftung der EU-Mitgliedstaaten nach EU-Recht (Kai Purnhagen, Universität Bayreuth/Johannes Saurer, Universität Tübingen). Der vierte Teil des Handbuchs gibt Einblicke in Klimaschutzverfahren in ausgewählten nationalen Rechtsordnungen; dazu später mehr. Nach dem Ausflug in ausländische Rechtsordnungen geht es zurück nach Deutschland. Hier fokussiert sich der Blick auf den Klimaschutz im Privatrecht (Teil 5). Nimmt Deutschland international eine Vorreiterrolle ein, wenn es um die Haftung für Klimaschäden geht? Für die Standortbestimmung werden das Deliktsrecht (Gerhard Wagner/Arvid Arntz, Humboldt-Universität zu Berlin), das Umwelthaftungsgesetz (Stephanie Nitsch, Universität Wien), das Umweltschadensgesetz (Wolfgang Kahl/Marie-Christin Stürmlinger, Universität Heidelberg) sowie Regelungen des Unternehmensrechts (Mathias Habersack/Max Ehrl, Universität München) untersucht.

Der Gesamtbefund dazu, ob und wie Deutschland Impulse bei der zivilrechtlichen Haftung für Klimaschäden setzt, ist bestenfalls zwiespältig, zumal sich grundlegende Fragen, etwa die des erwartbaren globalen Klimanutzens erfolgreicher Klagen gegen einzelne Unternehmen oder andere private Akteure bislang nicht zuverlässig beantworten lassen. Außerdem wirft die Frage nach der Vorreiterrolle ihrerseits Fragen auf: Wer müsste in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen für Klimaschäden haftbar gemacht werden, damit diese Bewertung zutrifft? Das deutsche Delikts- und Eigentumsrecht ist nach den Darlegungen von Wagner/Arntz kein geeignetes Instrument zur Bewältigung des Klimawandels, da Ansprüche auf Entschädigung, Unterlassung und Beseitigung gegen einzelne Unternehmen einerseits nicht ausreichen, um den globalen Folgen des Klimawandels zu begegnen, andererseits nicht den Bedürfnissen nach verhältnismäßigen und abgestuften Klima-Maßnahmen gerecht würden. Auch die Erweiterung der zivilrechtlichen Haftung durch eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung nach dem Umwelthaftungsgesetz sowie dem Umweltschadensgesetz habe, so die Autorinnen und Autoren, nur geringe klimaschutzrechtliche Bedeutung, da beide Gesetze, anders als ihre Namen vermuten ließen, nicht alle erdenklichen Umweltschäden erfassen, sondern nur bestimmte Fallgruppen, denen sich Klimaschäden nur sehr begrenzt zuordnen ließen. Als positive Treiber für die Minimierung von Klimarisiken und für die Entwicklung nachhaltiger Unternehmensstrategien werten Habersack/Ehrl vor allem CSR-Berichtspflichten für börsennotierte Unternehmen. Die Autoren plädieren dafür, außerdem die aktienrechtliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Überwachungssystems (Art. 91 Abs. 2 AktG) um Umwelt- und Klimaaspekte zu ergänzen.

Gemeinsam mit der Klimahaftung nach deutschem Zivilrecht in Teil 5 des Buches werden aus anwaltlicher Sicht Initiativen von Investoren für Klimaschutz (Christian Duve/Olga Hamama, V29 Legal, Frankfurt am Main) sowie die Rolle von Nichtregierungsorganisationen (Roda Verheyen/Séverin Pabsch, Rechtsanwältin Günther, Hamburg) beleuchtet. Der Aktionsradius von Investoren und NGO beim Thema Klimaschutz ist jedoch deutlich weiter als diese Zuordnung nahelegt. Offenbar handelt es sich um eine redaktionelle Verlegenheitslösung in dem sonst sorgfältig und überzeugend konzipierten Buch.

Ein Kernstück des Handbuchs (Teil 4) bilden die Länderberichte zu „Climate Change Litigation“. Untersucht werden: die Vereinigten Staaten (Daniel Farber, University of California, Berkeley), Kanada (Sébastien Jodoin/Morgan McGinn, McGill University), Brasilien (Gabriel Wedy, Universidade do Vale do Rio dos Sinos), Australien (Justine Bell-James, University of Queensland) Großbritannien (Birsha Ohde-dar/Steven McNab, University of Essex), Italien (Luciano Butti, University of Pavia), Frankreich (Aude-Solveig Epstein/Katrin Deckert, Paris Nanterre University), die Niederlande (Gerrit Van der Veen/Kars De Graaf, University of Groningen) und Deutschland (Marc-Philippe Weller/Jan-Marcus Nasse/Laura Nasse, Universität Heidelberg). Zweifellos ließen sich weitere Länder denken, die von Interesse wären. Im Fall „Client Earth v. Enea“ hat ein polnisches Gericht den Beschluss der Gesellschafter des Energiekonzerns Enea, das Kohlekraftwerk Ostrołęka C zu bauen, auf Betreiben von „Client Earth“, zugleich Aktionärin von Enea, für unwirksam erklärt. An dem Verfahren „People’s Climate Case“, in dem der europäische Gesetzgeber auf eine Verschärfung der Klimaziele verpflichtet werden sollte, waren auch Kläger aus Kenia und Fidschi beteiligt. Auch Pakistan rückte im Zusammenhang mit Klimaklagen in den Blickpunkt. Dort wurde 2015 der Klage eines Landwirts stattgegeben (Ashgar Leghari v. Federation of Pakistan), der einen Verstoß der Regierung gegen das Recht auf Leben rügte, da sie es versäumt habe, effektive Maßnahmen gegen den Klimawandel zu treffen und dadurch die nationale Wasser-, Lebensmittel- und Energieversorgung gefährdet sei. Doch hat das Handbuch nicht den Anspruch, sämtliche Rechtskreise abzudecken, sondern will Ein-

blicke in „wichtige Rechtsordnungen“ geben, so die etwas vage Begründung der ausgewählten Länder.

Gegenstand der jeweiligen Berichte sind prominente Gerichtsverfahren und -entscheidungen, Kontrollgegenstände und -maßstäbe sowie exemplarische Streitfragen. Zusätzlichen Ertrag bringen jene Berichte, die Klagen für mehr Klimaschutz politisch und gesellschaftlich kontextualisieren. Besonders lesenswert ist auch deswegen der Bericht zu Großbritannien. Im Folgenden seien jedoch zwei andere Länderanalysen punktuell beleuchtet: der Bericht zu den Vereinigten Staaten, dem Land mit den meisten Klimaklagen, und der Bericht zu Brasilien, das aufgrund seines Hauptanteils am Amazonas-Regenwald und als eine der größten Agrarnationen, herausragende Bedeutung für das globale Klimasystem hat. Der brasilianische Umweltrechtsprofessor Wedy bescheinigt seinem Land gute rechtliche Rahmenbedingungen für den Klimaschutz und die Haftung für Klimaschäden. Auch den Gerichten bestätigt der Richter im Nebenamt überwiegend ausreichendes Problembewusstsein. Was fehle, so Wedy, sei vor allem ein theoretisches Grundgerüst für eine stringente, effiziente und nachhaltige Klimapolitik. Auch das in der brasilianischen Verfassung verankerte Prinzip der Umweltbildung werde bislang nicht angemessen implementiert. Gerichtlich verordneter Klimaschutz, so das Fazit, sei deshalb ein wichtiges Instrument zum Schutz des Klimas, vor allem vor dem Hintergrund der rückwärtsgewandten Klimapolitik der gegenwärtigen brasilianischen Regierung.

Die Vereinigten Staaten werden oft als Vorreiter von „Climate Change Litigation“ bezeichnet, schon wegen der international höchsten Zahl von Klimaklagen. Der kalifornische Umweltrechtsprofessor Farber beziffert die Klagen mit Klimabezug, die bei amerikanischen Gerichten anhängig sind, auf 700 bis 800. Maßgebliche Impulse gehen auch von der strategischen Prozessführung zum Klimaschutz aus. Ein Trend, der von Klimaschützern in anderen Ländern mit Interesse beobachtet wird, sind Klagen amerikanischer Städte, Bezirke und Bundesstaaten gegen Unternehmen, die fossile Brennstoffe fördern und vertreiben. Schaut man sich allerdings die Rechtsprechung an, folgen die Gerichte nach dem Bericht von Farber, ganz überwiegend traditionellen Argumentationsmustern. So scheiterten die meisten Klimaklagen gegen Unternehmen bereits daran, dass die Klagebefugnis oder die Zuständigkeit des Gerichts verneint wurde. Als historischer Erfolg gilt das US-Supreme-Court-Urteil von 2007 zur Anerkennung von Treibhausgasen als Luftschadstoffe mit der Folge, dass die amerikanische Umweltbehörde EPA regulierend tätig werden konnte. Zurückhaltend bewertet Farber jedoch die Chancen, dass es Klimaschützern in neuen Verfahren gelingt, an den Erfolg von damals anzuknüpfen. Die personelle Stärkung der Konservativen am *Supreme Court* schwäche generell die Erfolgsaussichten für Klagen, die auf mehr Regulierung zielen.

Wie ertrag- und aussichtsreich sind also die internationalen Bemühungen um gerichtlich angeleiteten und verordneten Klimaschutz? Das Meinungsspektrum, das sich dazu in den Beiträgen der Autorinnen und Autoren entfaltet, bündelt die Herausgeber in einem abschließenden Kapitel, das eine thematisch gegliederte Synopse der Kernaussagen enthält. Dieses benutzerfreundliche Arrangement unterstreicht, dass man sich nicht mit einer losen Aufsatzsammlung zu Klimaklagen begnügen mochte, sondern den eigenen Anspruch eines Handbuchs, mit dem sich das Thema „Climate Change Litigation“ weiter bearbeiten lässt, ernst genommen hat. Genügend Aufgaben gibt es zweifellos. Die anspruchsvolle Forderung der Herausgeber nach einem polyzentrischen, transnationalen Schutzsystem, in dem Top-down- und Bottom-up-Ansätze miteinander kombiniert werden, ist die schlüssige Konsequenz der Autorenbeiträge. Das Handbuch „Climate Change Litigation“ ist nicht nur ein wichtiges Werk zur Kartographierung von Klimaklagen, es enthält auch zahlreiche Wegweiser, nicht zuletzt für die Rechtswissenschaften selbst, den Transformationsprozess zum Schutz des Klimas voranzutreiben.

Dr. Katja Gelinsky, LL.M., Berlin

Rolf Gröschner/Wolfgang Mölkner: Rätsel des Rechts: Jurisprudenz für juristische Laien und philosophierende Juristen. – Baden-Baden: Nomos, 2020. 185 S.; brosch.: 29.– €. ISBN: 978-3-8487-7779-2.

Grundlagenfächer wie Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie sind bei Studierenden des Rechts nicht mehr besonders beliebt. Grundlagenvorlesungen sind – spätestens seit die nach der Zahl der Hörerinnen und Hörer berechneten Hörgelder abgeschafft wurden – für viele Ordinarien der Rechtswissenschaft nicht mehr attraktiv. Beides zusammen macht es schwer, die Leidenschaft für ein als spröde geltendes Studienfach zu wecken. Umso verdienstvoller ist es, wenn ein erfahrener Eme-

